

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 01.07.1886

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXVII. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1886.) 56. Stück.

Inhalt:

N^o. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1886, betreffend Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

N^o. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Oldenburg, 1886 Juni 22.

Nachstehend wird eine vom Herrn Reichskanzler unterm 11. Juni d. J. erlassene Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1886 Juni 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Wöbs.

Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten“ betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens“ endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können“ betreffend, ist im Absatz I hinter den Worten „durch die Post befördert werde“ der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im §. 5, „Eintheilung der Telegramme“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist

- a) der Satz: „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören“ zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verabredeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

- b) am Schluß hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen“ hinzuzufügen:
und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V ist unter a statt der Worte „geheimen Buchstaben“ zu setzen: aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI erhält folgende veränderte Fassung:

VI. Der Text der in chiffrirter Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in chiffrirter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im §. 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

Va. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden im Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bz. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden,“ wie folgt zu ergänzen:

- (D) für „dringendes Telegramm“,
- (ST) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm“,
- (RP) für „Antwort bezahlt“,
- (RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
- (TC) für „verglichenes Telegramm“,
- (CR) für „Empfangsanzeige“,
- (FS) für „nachzusenden“,
- (PP) für „Post bezahlt“,
- (PR) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Eilboten bezahlt“,
- (EP) für „Eistafette bezahlt“,
- (RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

5. Im §. 8, „Wortzählung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß der Angabe unter e ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt (z. B. Neußgreiz, Frankfurtmeim, Wüstewaltersdorfbzbreslau) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben: „Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen“ die Worte:
Namen von Schiffen
zu setzen.

3. Unter l sind im ersten Satze die Worte:
sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache
zu streichen.

Ferner ist hinter den Worten „unter e und f entsprechend gezählt“ einzufügen:

Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Absatz IV des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchstens 10 Buchstaben enthalten.

4. Am Schlusse ist nachzutragen:

n) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

6. Im §. 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ betreffend, erhalten die Absätze I und II folgende veränderte Fassung:

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 6 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im §. 10 „Dringende Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Absatz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 18 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von *M.* 1,80 bz. von 90 *g* erhoben (vergl. §. 9).

8. Im §. 11, „Bezahlte Antwort“ betreffend, werden die Absätze I, II und IV wie folgt abgeändert:

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Für das vor auszubezahlende Antwortstelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von zehn Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(R P)“ durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen; z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt“ oder „(R P 18)“. Der Aufgeber eines Telegramms mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(R P)“ zu setzen. Wenn der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(R P D)“ vor der Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im §. 12, „Verglichene Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes I folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(T C)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II statt der Angabe „gleich der Hälfte“ zu setzen:
gleich einem Viertel.

10. Im §. 13, „Empfangsanzeigen“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt“ oder „(C R)“ zu schreiben.

11. Im §. 16, „Bervielfältigung von Telegrammen“ betreffend, erhält der Absatz II hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden;“ folgende veränderte Fassung:

für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der Absatz III erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme“, folgende anderweite Fassung:

III. Telegramme, welche die Angabe „Post“ vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(P R)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder post-

lagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im §. 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen“ betreffend, sind im zweiten Satze des Absatzes I die Worte „bezahlte Antwort“ zu streichen; ferner ist im zweiten Satze des Absatzes II statt „brieflich“ zu setzen:

mittels unfrankirten Briefes.

14. Im §. 21, „Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt“ betreffend, ist im Absatz III

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden“ einzuschalten:
nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar,

2. am Schlusse hinter den Worten „Beschleunigung zugeführt“ der Vermerk hinzuzufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VII).

15. Im §. 22, „Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt“ betreffend, erhält der Absatz VI bis zu den Worten „insofern der Empfänger“ nachstehende anderweite Fassung:

IV. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen.

16. Der §. 25, „Berichtigungstelegramme“ betreffend, wird wie folgt, abgeändert:

I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers zwischen zwei Telegraphenanstalten gewechselt werden, sind Diensttelegramme, für welche der Antragsteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II. Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegramms kann innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach der Aufgabe bz. Ankunft die Richtigstellung ihm

etwa zweifelhaft erscheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

a) wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine solche verlangt;

b) wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1. den Preis des Telegramms, welches den Antrag stellt, 2. den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebühreantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.